

nicht doch wohl in die Kognition des Kassationshofes übergreife, so ist anderseits ganz sicher und außer allem Zweifel, daß der Kassationshof auf eine Nichtigkeitsbeschwerde des Rekurrenten wegen Verspätung nicht mehr eintreten könnte. Nach Art. 164 OG nämlich muß das Rechtsmittel binnen 10 Tagen, von der Eröffnung des Urteils oder Entscheides an gerechnet, eingelegt werden. Vorliegend ist die summarisch begründete Sistierungsverfügung dem Rekurrenten am 25. März 1904 notifiziert worden. Daß der Entscheid motiviert oder gar eingehend motiviert sein müsse, oder daß jene Frist erst vom Zeitpunkt an, da eine Partei die Akten einsehen kann, laufe, kann dem Gesetz in keiner Weise entnommen werden. Die einzige Vorschrift, die in dieser Hinsicht besteht, ist die (Art. 152), daß die Strafurteile (und Entscheide der Überweisungsbehörden) den Parteien mündlich oder schriftlich zu eröffnen sind, und daß die Parteien schriftliche Ausfertigungen namentlich verlangen können. Zur bloßen Anmeldung des Rechtsmittels bedurfte übrigens der Rekurrent auch weder einer einläßlicheren Begründung, noch der Akteneinsicht, sodaß er durch den Mangel der erstern und der Verweigerung der letztern an der Wahrung der Frist nicht gehindert war. Steht somit fest, daß der Kassationshof eine Beschwerde wegen Nichtbeachtung der Formvorschrift des Art. 164 OG von der Hand weisen müßte, so braucht nicht erörtert zu werden, ob und wie weit der Rekurrent infolge der als Rechtsverweigerung gerügten Geheimhaltung der Untersuchungsakten nicht in der Lage gewesen wäre, nach Art. 167 OG innert 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheides dem Kassationshofe seine Anträge schriftlich einzureichen und zu begründen; —

erkennt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

### 109. Urteil vom 10. November 1904 in Sachen Gemeinderat Neudorf gegen Regierungsrat Luzern.

*Rekurs einer Gemeindebehörde gegen die angeblich willkürliche Erteilung eines Wirtschaftspatentes an einen Bewerber. Kompetenz des Bundesgerichts, nicht des Bundesrates; Art. 4 und 31 BV, Art. 175 OG. — Legitimation der Rekurrentin. Art. 178 Ziff. 2 OG.*

Das Bundesgericht hat, da sich ergeben:

Der Gemeinderat von Neudorf (Kt. Luzern) hat, vertreten durch Präsident und Schreiber, innert nützlicher Frist beim Bundesgericht, wie gleichzeitig auch beim Bundesrate, den staatsrechtlichen Rekurs erklärt gegen einen Beschluß des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 9. Juli 1904, durch welchen der Regierungsrat dem Kaspar Stocker in Neudorf auf dessen Gesuch ein Wirtschaftspatent im Sinne des § 11 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Wirtschaften vom 22. November 1883 (Bewilligung zum Betriebe aller Zweige des Wittsgewerbes mit Beherbergungsrecht) und des § 4 lit. b der regierungsrätlichen Verordnung betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 3. Dezember 1887 (Bewilligung zum gleichzeitigen Ausschank und Kleinverkauf gebrannter Wasser) erteilt hat. Er beantragt, der angefochtene Beschluß sei als verfassungswidrig aufzuheben, und macht zur Begründung wesentlich geltend: Ein Bedürfnis für eine neue Wirtschaft mit Herberge, welche gemäß dem Abänderungsgesetz zum Wirtschaftsgesetz vom 3. März 1897 die Voraussetzung jeder Erteilung eines Wirtschaftspatentes bilde, bestehe in Neudorf (wie näher ausgeführt wird) nicht. Dies habe der Regierungsrat selbst in einem Beschlusse vom 12. Juli 1901, durch den er das vorliegend bewilligte, damals von Witwe Stocker, der Mutter Kaspar Stockers, gestellte Patentgesuch abgewiesen habe, festgestellt. Seither hätten sich die Verhältnisse nicht geändert. Wenn daher der Regierungsrat trotzdem und entgegen dem auf Abweisung des Patentbewerbes lautenden Gutachten des Gemeinderates das streitige Patent erteilt habe, so liege darin eine gegen Art. 4 BV verstößende Willkür, eine Verfügung, die nicht auf

sachlichen, sondern lediglich auf parteipolitischen Motiven beruhe. Bei dieser Beschwerde wegen willkürlicher Erteilung eines Wirtschaftspatentes handle es sich allerdings nicht um den gewöhnlichen Fall, in welchem der abgewiesene Patentbewerber sich wegen der Patentverweigerung beschwere; allein es seien hier mindestens gleich schutzwürdige Interessen zu wahren, wie in jenem Falle. Die Beschwerdelegitimation des Gemeinderates ergebe sich aus dessen staatsrechtlicher Stellung. Er habe gemäß §§ 13 und 15 des Wirtschaftsgesetzes über die Patentgesuche zu Händen des Regierungsrates ein Gutachten abzugeben und sei tatsächlich auch, als die mit der Handhabung der gesamten Sittenpolizei und insbesondere der Wirtschaftspolizei betraute Behörde, in Sachen im höchsten Maße beteiligt und interessiert. (Zu vgl. Bundesrecht von Salis, II, Nr. 305, Erm. 2.) Übrigens könnte er jedenfalls — in Analogie zu Salis II, Nr. 771, (1. Auflage) = III, Nr. 1112 — das jedem einzelnen Bürger zustehende Recht ausüben; jeder Bürger und auch jede Unterbehörde aber habe ein Recht darauf, daß die Kantonsregierung die Gesetze nicht willkürlich anwende, wie es hier geschehen sei (zu vgl. Salis, II, Nr. 936); —

#### in Erwägung:

1. Der Rekurs fällt nach übereinstimmender Auffassung von Bundesrat und Bundesgericht in den Kompetenzkreis der letzteren dieser Behörden. Seine Anrufung des Art. 4 BB würde allerdings, der bestehenden Praxis gemäß (vgl. den bundesgerichtlichen Entscheid i. S. Schläfli, A. S. Bd. XXVIII 1, S. 348) die Kompetenz des Bundesrates begründen, wenn, wie der Rekurrent selbst anzunehmen scheint, eine mit Bezug auf den Verfassungsgrundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 BB) angeblich willkürliche Verfügung in Frage stände. Dies ist jedoch nicht der Fall; denn Art. 31 BB garantiert nur die Freiheit des Einzelnen zum Handels- und Gewerbebetrieb innert den näher bestimmten Grenzen gegenüber ihr widersprechenden Anordnungen der Staatsgewalt und kann daher begrifflich unmöglich durch eine staatliche Bewilligung zur Gewerbeausübung, wie die Erteilung des hier streitigen Wirtschaftspatentes, willkürlich angewendet, d. h. verletzt werden. Der angefochtene Beschluß des Regierungsrates kann vielmehr lediglich eine primäre, selbständige

Verletzung des Art. 4 BB bedeuten, deren Beurteilung nach der Regel des Art. 175 OG dem Bundesgerichte zusteht.

2. Allein dem Rekurrenten mangelt die Aktivlegitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde. Nach Art. 178 Ziff. 2 OG steht das Beschwerderecht Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, welche sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich betreffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben. Nun ist der Gemeinderat von Neudorf weder ein Bürger (Privater), noch eine Korporation, sondern eine öffentliche Behörde, und die angefochtene regierungsrätliche Verfügung betrifft ihn nicht im Sinne der angegebenen Bestimmung. In der Rekurschrift wird zwar in dieser Hinsicht zunächst geltend gemacht, der Gemeinderat sei sowohl, weil er sich nach Gesetz über Wirtschaftspatentgesuche aus der Gemeinde gutachtlich zu äußern habe und im gegebenen Falle dem Regierungsrat tatsächlich ein Gutachten erstattet habe, als auch überhaupt zufolge seiner Stellung als Wirtschaftspolizeibehörde der Gemeinde in der streitigen Angelegenheit beteiligt. Diese Beteiligung ist jedoch nicht die von Art. 178 Ziff. 2 OG vorausgesetzte. Denn das Recht der staatsrechtlichen Beschwerde ist den Bürgern und Korporationen zur Wahrung ihrer privaten Interessen, ihrer individuellen Rechtsstellung gegeben; es dient dem Schutze des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt. Der Gemeinderat aber ist selbst in der Sache nur als Organ der öffentlichen Gewalt beteiligt; seine Beziehung zu der angefochtenen Verfügung ist nicht die des passiven Subjekts derselben, sondern der dabei aktiv, wenn auch nur in beratender Stellung, mitwirkenden und die allgemeinen Interessen vertretenden Staatsbehörde. Als solche kann er sich auf Art. 178 OG nicht berufen. Die von ihm citierte Erwägung 2 des Entscheides bei Salis, II, Nr. 305, trifft hier nicht zu, vielmehr spricht dieser Entscheid gerade gegen ihn, da darin ja die Legitimation der rekurrierenden Behörde verneint ist. — Der Gemeinderat von Neudorf sucht seine Legitimation ferner mit der Behauptung zu begründen, daß jedem einzelnen Bürger, also auch allen seinen Mitgliedern ein Recht darauf zustehe, daß der Regierungsrat die Gesetze nicht willkürlich anwende. Allein auch dieses Argument ist nicht durchschlagend. Denn die Mitglieder des

Gemeinderates wären als Bürger zum Rekurse nur legitimiert, sofern ihre privaten Interessen, ihre persönliche Rechtsstellung durch den regierungsrätlichen Beschluß betroffen würden. Daß dies aber der Fall sei, geht aus dem Rekurse keineswegs hervor. Derselbe stützt sich mit seiner Begründung, daß die Erteilung des streitigen Wirtschaftspatentes durch den Regierungsrat unzulässig sei, weil für die Wirtschaft ein Bedürfnis nicht bestehe, lediglich auf Verletzung öffentlicher Interessen, zu deren Wahrung der einzelne Bürger als solcher, direkt, nicht berufen ist. Die Verweisung des Rekurrenten auf den Entscheid bei Salis, III, Nr. 1112 geht fehl, weil bei jenem im Gegensatz zum vorliegenden Falle ein Individualrecht der Bürger, das Stimmrecht, in Frage stand. Und auch der Fall bei Salis, II, Nr. 936, ist dem vorliegenden nicht analog, indem es sich dort um die Weiterziehung eines Entscheides des Bundesrates an die Bundesversammlung seitens der als Partei im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten kantonalen Behörde handelte; —

er kannt:

Auf den Rekurs wird im Sinne der vorstehenden Erwägung 2 nicht eingetreten.

Vergl. auch Nr. 110 u. Nr. 118.

## II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

110. Urteil vom 13. Oktober 1904  
in Sachen Elektrizitätswerk Hagneck und Kanton Bern  
gegen Kanton Solothurn.

*Besteuerung von Elektrizitätswerken. — Vermögenssteuer auf die im Kanton befindlichen Anlagen als Immobilien. § 2 litt. c. soloth. Steuerges. von 1895, § 346 soloth. CGB. Art. 46 BV; Art. 4 soloth. KV (Gewaltentrennung). — Einkommensteuer auf den im besteuernenden Kanton gemachten Erwerb aus der Lieferung elektrischer Energie dorthin: Steuerdomicil. Anlagen und Betrieb eines vollständigen Etablissements? (Einführung von elektrischer Energie hoher Spannung mittelst Primärleitung aus dem Kt. Bern in den Kt. Solothurn; Aufstellung von Transformatoren in diesem Kanton. Selbständige Leitung der Anlagen im Kt. Solothurn.) — Rückweisung zur Berechnung des in der selbständigen Anlage erzielten Einkommens.*

A. Die Rekurrentin, die Aktiengesellschaft Elektrizitätswerk Hagneck mit Sitz in Biel, liefert von ihrer Zentrale in Hagneck aus nach den solothurnischen Gemeinden Grenchen und Bettlach elektrischen Strom zum Zwecke der Beleuchtung und Kraftabgabe an Abonementen. Zur Erstellung der erforderlichen Leitungen von der Kantonsgrenze an ist sie durch eine vom Regierungsrat von Solothurn erteilte Konzession ermächtigt worden. Durch Rekursentscheid des Regierungsrats von Solothurn vom 3. März 1903 wurde die Rekurrentin für das Rechnungsjahr 1902 für 59,000 Fr. Vermögen, nämlich den Gesamtwert der Primärleitung von der Kantonsgrenze an, der Transformatorenstationen, der Hoch- und Niederspannungsapparate, der Ortsneze, und 20,000 Fr. Einkommen aus dieser Anlage dem Kanton Solothurn gegenüber steuerpflichtig erklärt. Die Begründung stellt ab auf § 2 litt. c des soloth. Steuerges. von 1895, wonach auswärts wohnende Personen bezüglich ihrer im Kanton gelegenen Liegenschaften und Geschäfte steuerpflichtig sind, sowie was speziell die Vermögenssteuer anbelangt, auf § 23 Abs. 1 litt. a der Vollz. =